

## **6. Nachtrag zur Satzung der BKK VerbundPlus vom 1. Januar 2015**

### **Artikel I**

- 1. In § 4 wird der das Wort „Rheinfelden“ gestrichen**
- 2. § 14b „Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V“ wird neu eingefügt mit dem Wortlaut:**
  - (1) „Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die Betriebskrankenkasse ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.**
  - (2) Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der Betriebskrankenkasse für die Versicherten tätig wird.**
  - (3) Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Absatz (2). Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die Betriebskrankenkasse.**
  - (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.“**
- 3. In § 15 wird Abs. 1 1. Halbsatz ergänzt um „sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 Abs. 3 SGB V gewählt haben“.**
- 4.**
  - a) In der Anlage zu § 15 der Satzung werden unter Abs. 1 die Sätze 2 und 3 ersetzt durch: „Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersrente / grenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie**
    - a. in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder**

- b. unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.
- b) In Abs. 8 wird § 62 ersetzt durch § 63.
- c) Abs. 16: In Satz 4 wird in Nr. 1 der erläuternde Zusatz „(Karenzzeit)“ ergänzt.
- d) Abs. 20: Satz 2 wird gestrichen.
- e) Abs. 21: Es wird als Satz 3 ergänzt „Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 13. dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Absatz 21. keine Anwendung.“
- f) Abs. 24: In Satz 1 wird die Formulierung „des Premiumtarifs“ ersetzt durch „dieses Tarifs wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder“
- g) Abs. 25: In Satz 1 wird die Formulierung „im Premiumtarif“ ersetzt durch „für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif“
- h) Abs. 27: Satz 2 wird ersetzt durch „Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Absätze 30 und 31.“
- i) Abs. 31: Satz 1 wird geändert in „Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Absatz 26 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht.“ Satz 2 wird gestrichen. Ergänzt wird (jetzt) Satz 3 „Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.“

---

## Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 27.07.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.

27.07.2018 \_\_\_\_\_  
Datum

gez. Jürgen Schelkle \_\_\_\_\_  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Dagmar Stange-Pfalz \_\_\_\_\_  
Vorstand